

Satzung des „FC 1929 Kombach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Fußballverein führt den Namen „FC 1929 Kombach e.V.“ und hat seinen Sitz in 35216 Biedenkopf-Kombach.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953 und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er will insbesondere seine Mitglieder

a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich, kräftig und gesund erhalten;

b) über die freiwillige Unterordnung zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

c) zur Pflege der Gemeinschaft und des allgemeinen Wohls mit verschiedenen Veranstaltungen unterhalten (Theater, Osterfeuer, Dorfolympiade, Dart, Mehrgenerationenfest, Oktoberfest, Wintervergnügen).

2) Der Verein ist den einschlägigen Spitzenorganisationen anzuschließen. Die Bestimmungen der vom DFB, SFV, HFV und LSBH im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein verbindlich; insoweit unterwirft sich der Verein der Vereinsstrafgewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven- und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen ernannt, die mindestens 25 Jahre Mitglied sind und das 70.

Lebensjahr erreicht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
 - oder
 - b) sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- 4) durch Ausschluss.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliedsversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Organe des Vereins

Die satzunggebende Gewalt liegt bei der Generalversammlung, ausführende Organe sind der Vorstand und die Arbeitsausschüsse.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Tagung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden, andernfalls sie nicht zur Verhandlung kommen.

§ 11 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet das Vorstandsteam. Dieses besteht aus 3 und höchstens 8 gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem Vorstandsteam
- dem Jugendleiter
- den Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandteams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand.

5. Der geschäftsführende Vorstand teilt die Aufgabenbereiche Schriftführung, Kassenverwaltung, Repräsentation des Vereins nach außen unter sich auf.

6. Der geschäftsführende Vorstand beruft nach Bedürfnis Versammlungen und Sitzungen ein und überwacht den Vereinsbetrieb. Außerdem muss er von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kasse und von allen Eingängen, die das allgemeine Interesse des Vereins betreffen, unterrichtet sein, wodurch ihm gleichzeitig ein Teil der Verantwortung der Kassen- und Schriftführung zufällt.

7. Das Ressort Schriftführung erledigt im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Schriftwechsel des Vereins, führt die Niederschriften bei Versammlungen und Sitzungen und hat für die Aufbewahrung und das Ordnen der Vereinsakten zu sorgen.

8. Das Ressort Kasse führt im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Vereinskasse und ist u.a. für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Kassenbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes,

e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)

f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhaltensgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein

anderes Mitglied der Ausschüsse übertragen kann.

§15 Abteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Gruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Abteilungen, die von einem Obmann geleitet werden. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch die jeweilige Abteilung und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 16 Ehrungen

- 1.) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2.) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- 3.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biedenkopf-Kombach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kombach zu verwenden hat (z.B. Kirche oder Kindergarten).

§18 Sonstiges

In dieser Satzung nicht vorgesehene grundsätzliche Fälle erledigt der Vorstand nach Beschluß der Generalversammlung.

§19

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Vorstand

Biedenkopf-Kombach, den 03.02.2018